

Beitragsordnung des „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Luhdorf (e.V.)“

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Beiträge sowie Art und Höhe der Gebühren.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt
 1. für natürliche Personen: 25,- € pro Jahr
 2. für juristische Personen: 100,- € pro Jahr
- (2) Beide Mindestbeiträge können durch das jeweilige Mitglied auf freiwilliger Basis unbegrenzt erhöht werden
- (3) Der Mitgliedsbeitrag soll möglichst durch Einzug geleistet werden. Für diesen Fall wird regelmäßig zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Vom Regeleinzugstermin kann abgewichen werden. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sollten die Mitglieder darüber informiert werden
- (3a) Für Dauerspender i.S.d. § 5 Abs. 3a der Satzung gelten die Absätze 3-5 des § 3 der Beitragsordnung analog.
- (4) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen möchten oder können, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.
- (5) Der Erstbeitrag wird mit Eintritt sofort fällig und ist unverzüglich anzuweisen bzw. wird umgehend eingezogen. Für die Folgebeiträge im nächsten Kalenderjahr gelten dann die Abs. 3 und 4.

§ 4 Beitragsfreiheit

- (1) Mitglieder, die zeitgleich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Luhdorf sind, sind auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu befreien, wenn sie
 1. der aktiven Wehrabteilung angehören,
 2. dem Kommando der Wehr angehören,
 3. der Jugendfeuerwehr angehören,
 4. der Ehrenabteilung der Wehr angehören.

Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht befreit sind Mitglieder, die zeitgleich der Altersabteilung angehören. Der Status von Angehörigen der Wehr wird mit der Verbindungsperson abgeglichen. Änderungen werden zum 01.01. des auf die Veränderung folgenden Jahres wirksam.

- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Gebühren

(1) Folgende Gebühren sind grundsätzlich vorgesehen:

1. Aufnahmegebühr
2. Mahngebühren pro Vorgang
3. Bearbeitungsgebühr für die Nichtteilnahme am Einzugsverfahren
4. Gebühren für Rücklastschriften

Vorläufig werden jedoch keine dieser Gebühren erhoben.

(2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 6 Vereinskonto

(1) Es wird folgendes Vereinskonto geführt:

Bankhaus: Volksbank Lüneburger Heide eG

IBAN: DE78 24060300 4209719300

(2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt / Beendigung der Mitgliedschaft

Den Vereinsaustritt oder die anderweitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 4 der Satzung. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung besteht in keinem Fall Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss Mitgliederversammlung am 03.03.2023 in Kraft.